ANNABELLE WOLF

Placebos und Behandlungsvertrag

Studien zum Medizin- und Gesundheitsrecht 19

Mohr Siebeck

Studien zum Medizin- und Gesundheitsrecht

herausgegeben von

Steffen Augsberg, Karsten Gaede und Jens Prütting

19



Annabelle Wolf

Placebos und Behandlungsvertrag

Rechtliche Rahmenbedingungen für den therapeutischen Einsatz von Placebos

Annabelle Wolf, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster; 2018 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei KWM LAW, Münster (Full-Service-Boutique für Mediziner und den Gesundheitsmarkt); 2024 Promotion (Münster); Referendariat am OLG Karlsruhe; 2025 Zweite Juristische Prüfung. orcid.org/0009-0009-9350-3689

Publiziert mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 422744262-TRR 289 und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-164186-2 / eISBN 978-3-16-164187-9 DOI 10.1628/978-3-16-164187-9

ISSN 2699-6855 / eISSN 2699-6863 (Studien zum Medizin- und Gesundheitsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar. Zugl. Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2023. D6.

2025 Mohr Siebeck Tübingen.

© Annabelle Wolf

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz "Creative Commons Namensnennung 4.0 International" (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Thomas Gutmann für seine exzellente Betreuung, die sich insbesondere durch die konstruktiven und persönlich wertschätzenden Gespräche und die jederzeitige Unterstützung auszeichnete. Bei Professor Dr. Gerald Mäsch bedanke ich mich ganz herzlich für die freundliche Übernahme und zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens. Professorin Dr. Friederike Malorny danke ich ebenfalls sehr für die zügige Durchsicht der Arbeit und die anregende Diskussion im Rahmen der Disputation im Januar 2024.

Die Veröffentlichung dieser Arbeit wurde gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 422744262 – TRR 289 und die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg. Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse bedanke ich mich herzlich. Mein besonderer Dank gilt Professorin Dr. Ulrike Bingel für die interdisziplinäre Kooperation und Professor Dr. Manfred Schedlowski für den inspirierenden Austausch und seine weiterführenden medizinisch-psychologischen Anregungen.

Wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieser Arbeit waren die kontextabhängigen Faktoren in meinem unmittelbaren privaten Umfeld. Zuspruch und Verständnis führten zum gewünschten positiven Effekt. Besonders hervorzuheben sind die bereichernden Gespräche mit Dr. Eva Westmark, Maximilian Poth, Dr. Mara Sieren-Tietmeyer, Anna-Katharina Huppertz, Franziska Blum, Niklas Wessendorf und Feemke Friese. Änni Peters und Dr. Stefan Peters danke ich sehr für ihre unerschütterliche Anteilnahme. Darüber hinaus bedanke ich mich von ganzem Herzen bei Sabine, Franziska und Carina Wolf, deren stetige Ermutigung für mich unentbehrlich ist. Mein ganz besonderer Dank gilt Volker Wolf für seine bedingungslose und liebevolle Unterstützung. Seine humorvolle und pragmatische Art hat dazu beigetragen, dass sich so manches Dilemma aufklärte. Schließlich bedanke ich mich herzlich bei Lukas Paulun für seinen unablässigen und unverzichtbaren Einsatz mit großer Wirkung.

Freiburg im Breisgau, im Mai 2025

Annabelle Wolf

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Relevanz der Thematik	
B. Thematische Eingrenzungen	
C. Gang der Untersuchung	
Kapitel 1: Begrifflichkeiten	11
A. Begrifflichkeiten	11
B. Zusammenfassung	
Kapitel 2: Interdisziplinäre Grundlagen der Placebo-L	Behandlung45
A. Krankheitsbilder	46
B. Formen von Placebos	49
C. Wirkmechanismen	53
D. Therapeutische Anwendung	64
E. Placebo-Responder	
F. Zusammenfassung	77
Kapitel 3: Grundprinzipien und Spannungsfelder des	
Behandlungsvertragsrechts	79
A. Grundprinzipien des Behandlungsvertragsrechts	80
B. Das Verhältnis zwischen Therapiefreiheit und	
Selbstbestimmungsrecht	95
C. Zusammenfassung	117

Kapitel 4: Behandlungsvertragliche Sorgfaltspflichten bei einer Placebo-Behandlung	.121
A. Maßstab der rechtlichen Sorgfaltspflichten bei einer Placebo-	
Behandlung	.121
B. Sorgfaltspflichten bei der Wahl einer Placebo-Methode	.168
C. Behandlungsbezogene Informationspflichten bei einer Placebo-	
Behandlung	.197
D. Sorgfaltspflichten bei der Durchführung einer Placebo-Behandlung	
Kapitel 5: Wirtschaftliche Informationspflicht bei einer	
Placebo-Behandlung	.221
A WE A SELL A SECTION AT A DOD	221
A. Wirtschaftliche Informationspflicht nach § 630c Abs. 3 BGB	
B. Entbehrlichkeitsgründe nach § 630c Abs. 4 BGB	.227
C. Besonderheiten der wirtschaftlichen Informationspflicht bei Placebo-	220
Behandlungen	
D. Zusammenfassung	.233
Kapitel 6: Pflicht zur Aufklärung und Einholung der Einwilligung	
bei einer Placebo-Behandlung	.235
G	
A. Aufklärung und Einwilligung	.235
B. Besonderheiten der Aufklärung und Einwilligung bei Placebo-	
Behandlungen	.310
Kapitel 7: Haftungsrechtliche Aspekte des Placebo-Einsatzes	.407
A. Behandlungsvertragliche Haftungsgrundlagen	
B. Haftungsrechtliche Besonderheiten des Aufklärungsfehlers	
C. Haftungsrechtliche Besonderheiten bei Placebo-Behandlungen	
D. Zusammenfassung	.426
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	.429
A. Begrifflichkeiten	420
B. Interdisziplinäre Grundlagen von Placebos	
C. Grundprinzipien und Spannungsfelder des Behandlungsvertragsrechts.	
D. Behandlungsvertragliche Sorgfalts- und Informationspflichten	
E. Wirtschaftliche Informationspflicht.	
F. Ärztliche Pflicht zur Aufklärung und Einholung der Einwilligung	
G. Haftungsrechtliche Aspekte des Behandlungsvertrags	.439

440
449
473

Inhaltsverzeichnis

Vorwo	ort	V
Inhalts	sübersicht	VII
Abkür	zungsverzeichnis	XIX
Einfü	ihrung	1
A. Rel	evanz der Thematik	1
B. The	ematische Eingrenzungen	6
C. Gar	ng der Untersuchung	9
Kapit	tel 1: Begrifflichkeiten	11
A. Beg	grifflichkeiten	11
I.	Placebo	12
II.	Placebo-Effekt	
III.		
	Homöopathische Arzneimittel als Placebos?	
V.		
B. Zus	sammenfassung	43
Kapit	tel 2: Interdisziplinäre Grundlagen der	
Place	ebo-Behandlung	45
A. Kra	ankheitsbilder	46
I.	Symptombesserung durch Placebos	46
II.	Symptomaggravation durch Nocebo-Effekte	
R For	rmen von Placehos	49

C. I	/irkmechanismen	33
Ι	Verhaltenspsychologische Betrachtung	55
I	Neurobiologische Betrachtung	
•	Neurobiologische Mechanismen	
	2. Verhältnis zwischen Erwartung und Konditionierung	
D. 7	herapeutische Anwendung	64
Ι	Verdeckte Placebo-Gabe	
	Placebo-Gabe	
	2. Ethische Bedenken bei einer verdeckten Placebo-Ga	
I	. Offene Placebo-Gabe	
	1. Wirksamkeit offener Placebo-Gaben	
	2. Ausnutzen von Konditionierungseffekten	72
	3. Bedenken hinsichtlich der Aussagekraft bisheriger Studienergebnisse	73
E. I	lacebo-Responder	
	usammenfassung	
	pitel 3: Grundprinzipien und Spannungsfelder des nandlungsvertragsrechts	
A. (rundprinzipien des Behandlungsvertragsrechts	80
Ι	Auf Seiten des Patienten: Wahrung des Selbstbestimm 1. Begriff und Bedeutungsgehalt des Selbstbestimmun 2. Verfassungsrechtliche Herleitung und einfachgesetz	gsrechts80
Ι	Verankerung	eiheit89 89 .liche
B. 1	as Verhältnis zwischen Therapiefreiheit und Selbstbestim	nungsrecht95
I	Spannungsverhältnis zwischen Paternalismus und Partnerschaftlichkeit	96
I	Entwicklung des Arzt-Patienten-Verhältnisses	
	II. Aktuelle Relevanz des Selbstbestimmungsrechts des P	

IV.	Ablösung der medizinischen Indikation durch die	
	Patientenautonomie?	
V.	Ärztliche Pflichten als Entschärfung des Spannungsverhältnisses	
C. Zus	ammenfassung	117
Kapit	el 4: Behandlungsvertragliche Sorgfaltspflichten	
bei ei	ner Placebo-Behandlung	121
4 34		
	8stab der rechtlichen Sorgfaltspflichten bei einer Placebo-	121
веп	andlung	121
I.	Fachliche Standards als Maßstab der ärztlichen	
	Sorgfaltspflichten	122
	1. Funktion und Begriff der fachlichen Standards	122
	2. Unbestimmter Rechtsbegriff der fachlichen Standards	123
	a) Medizinische Standards	127
	b) Anforderungen des Rechts an die fachlichen Standards	135
	3. Reichweite der fachlichen Standards	143
II.	Maßstab bei einer vereinbarten Standardabweichung	146
	1. Einschränkung (aufgrund) der ärztlichen Therapiefreiheit	147
	2. Restriktive Auslegung und Grenzen der Regelung des § 630a	
	Abs. 2 Hs. 2 BGB	150
III.	Maßstab bei fehlendem Standard	153
IV.	Maßstab der Sorgfaltspflichten bei einer Placebo-Behandlung	154
	1. Keine prinzipielle Unzulässigkeit von Placebo-Behandlungen	
	2. Überprüfung der rechtlichen Einordnung als Heilversuch	
	3. Besonderer Maßstab der fachlichen Standards einer Placebo-	
	Behandlung	158
	a) Medizinische Standards einer Placebo-Behandlung	
	b) Fachliche Standards einer Placebo-Behandlung	
	4. Vereinbarung einer Standardabweichung bei einer Placebo-	
	Behandlung	164
V.	Zusammenfassung	
B. Sor	gfaltspflichten bei der Wahl einer Placebo-Methode	168
I.	Ärztliche Freiheit bei der Wahl der Methode	
II.	Anforderungen an die (Wahl der) Methode	
	1. Eignung der Methode	
	2. Nutzen-Risiko-Abwägung	
	a) Abwägung in Bezug auf die einzelne Methode	
	b) Relative Abwägung bei Behandlungsalternativen	177

		c) Einzelfallabhängige Anforderungen	178
		d) Fachkenntnisse	181
		3. Verhältnis einer sorgfaltswidrigen Wahl der Methode zur Aufklärung	100
	TTT	Besonderheiten bei der Wahl einer Placebo-Behandlung	
	III.	e	
		1. Eignung einer Placebo-Behandlung	
		2. Nutzen-Risiko-Abwägung bei einer Placebo-Behandlung	
		a) Abwägung der konkreten Placebo-Behandlung	
		b) Relative Abwägung bei Behandlungsalternativen	
		aa) Geringerer Nutzen der Placebo-Behandlung	189
		bb) Vergleichbarer Nutzen der Verum- und Placebo-	
		Behandlung	
		cc) Höherer Nutzen der Placebo-Behandlung	
		dd) Kombination von Verum- und Placebo-Behandlung	
		c) Einzelfallabhängige Anforderungen	
	IV.	Zusammenfassung	195
С.	Beho	andlungsbezogene Informationspflichten bei einer Placebo-	
	Beho	andlung	197
	т	D.1	
	I.	Behandlungsbezogene Informationspflichten nach § 630c Abs. 2	
	TT	Satz 1 BGB	
	II.	Entbehrlichkeitsgründe nach § 630c Abs. 4 BGB	
		1. Unaufschiebbare Behandlung	
		2. Ausdrücklicher Verzicht	
		3. Vorhandene Kenntnis	
		4. Besondere Umstände	210
	III.	Besonderheiten der behandlungsbezogenen	
		Informationspflichten bei einer Placebo-Behandlung	210
	IV.	Zusammenfassung	214
ח	Come	faltspflichten bei der Durchführung einer Placebo-Behandlung	214
v.	. Sorg	Janspfnenien der der Durchjunrung einer Placedo-Benahalung	210
	I.	Durchführung der Behandlung nach den fachlichen Standards	216
	II.	Besonderheiten bei der Durchführung einer Placebo-	
		Behandlung	218
	III.	Zusammenfassung	
V	anita	el 5: Wirtschaftliche Informationspflicht bei einer	
	-	<u>*</u>	22.
ľ.	iacet	o-Behandlung	221
4.	Wirt	schaftliche Informationspflicht nach § 630c Abs. 3 BGB	221
R	Entl	sahrlichkaitsariinda nach & 630a Abs. A RCR	227

I.	Unaufschiebbare Behandlung	227
II.	Ausdrücklicher Verzicht	
III.	Vorhandene Kenntnis	228
IV.	Besondere Umstände	229
C Res	onderheiten der wirtschaftlichen Informationspflicht bei Placebo-	
	vandlungen	229
D. Zus	ammenfassung	233
Kapit	el 6: Pflicht zur Aufklärung und Einholung der	
_	illigung bei einer Placebo-Behandlung	235
A. Auf	klärung und Einwilligung	235
I.	Informed consent	235
II.	Pflicht zur Aufklärung des Patienten	237
	1. Grundsätze der Aufklärungspflicht	
	2. Inhalt und Umfang der Aufklärung	
	a) Aufklärung über Art, Umfang, Durchführung, zu	
	erwartende Folgen der Maßnahme	
	b) Aufklärung über Risiken der Maßnahme	242
	c) Aufklärung über Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung	
	und Erfolgsaussichten	
	d) Aufklärung über Alternativen zur Maßnahme	250
	aa) Medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche	
	Methoden	253
	bb) Wesentlich unterschiedliche Belastungen, Risiken oder	
	Heilungschancen	255
	e) Medizinische Indikation und Aufklärung	260
	3. Art und Weise der Aufklärung	262
	4. Zeitpunkt der Aufklärung	264
	5. Aufklärungsadressat und -pflichtiger	266
	6. Entbehrlichkeitsgründe nach § 630e Abs. 3 BGB	267
	a) Unaufschiebbare Maßnahme	267
	b) Ausdrücklicher Aufklärungsverzicht	268
	c) Vorhandene Kenntnis	278
	d) Therapeutisches Privileg	280
	7. Besonderheiten einer Aufklärung durch Heilpraktiker	286
III.	Pflicht zur Einholung der Einwilligung	
	1. Grundsätze einer wirksamen Einwilligung	
	2. Inhalt und Umfang der Einwilligung	
	3. Art und Weise der Einholung und Erklärung der Einwilligung.	

		4. Zeitpunkt der Einwilligung	297
		5. Einwilligende und die zur Einholung der Einwilligung	
		verpflichtete Person	298
		6. Mutmaßliche Einwilligung nach § 630d Abs. 1 Satz 4 BGB	299
		7. Hypothetische Einwilligung nach § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB	300
		8. Widerruf der Einwilligung	302
	IV.	Zusammenfassung	303
В.	Besc	onderheiten der Aufklärung und Einwilligung bei Placebo-	
		andlungen	310
	I.	Das Aufklärungsdilemma bei Placebo-Behandlungen	310
	II.	Bisherige Lösungsvorschläge für Placebo-Behandlungen	
		Entbehrlichkeit der Aufklärung bei Placebo-Behandlungen	
		a) Unaufschiebbare Maßnahme	
		b) Ausdrücklicher Aufklärungsverzicht	
		c) Vorhandene Kenntnis	
		d) Therapeutisches Privileg	
		e) Zwischenfazit	
		Mutmaßliche Einwilligung	
		3. Hypothetische Einwilligung	
		4. Homöopathie als Ausweg aus dem Aufklärungsdilemma	
		5. Vorab-Aufklärung und antizipierte Einwilligung	
		a) Vergleichbarkeit mit einer Patientenverfügung	
		b) Vergleichbarkeit mit einer zulässigen	
		Operationserweiterung	352
		c) Vergleichbarkeit mit placebo-kontrollierten Studien	
		d) Zwischenfazit	
	III.	Antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung	
	111.	1. Allgemeine Grundsätze des <i>informed consent</i>	
		Zeitpunkte der antizipierten Rahmeneinwilligung nach	500
		Aufklärung	368
		a) Frühzeitige Aufklärung	
		b) Zeitpunkt der Rahmeneinwilligung	
		c) Erneute Aufklärung und Einholung der antizipierten	5 / 1
		Rahmeneinwilligung	374
		3. Inhalt und Umfang der Aufklärung bei Placebo-	
		Behandlungen	376
		a) Aufklärung über Art, Umfang, Durchführung, zu	
		erwartende Folgen	377
		b) Aufklärung über Risiken und Nutzen einer Placebo-	
		Behandlung	379
		c) Aufklärung über Alternativen zu einer Placebo-	
		Rehandling	382

	4. Sprachliche Ausgestaltung des Aufklärungsgesprächs	388
	5. Anforderungen an die antizipierte Rahmeneinwilligung	392
	a) Vergleich zu datenschutzrechtlichen	202
	Einwilligungskonzepten im Gesundheitswesen	
	b) Anforderungen aus den bisherigen Erkenntnissen6. Form der antizipierten Rahmeneinwilligung nach Aufklärung.	
	7. Sonderfall des Ausnutzens der Konditionierungseffekte von Placebos	
IV.	Zusammenfassung	
	tel 7: Haftungsrechtliche Aspekte des	
Place	bo-Einsatzes	407
A. Beh	nandlungsvertragliche Haftungsgrundlagen	407
B. Haf	tungsrechtliche Besonderheiten des Aufklärungsfehlers	411
C. Haf	ftungsrechtliche Besonderheiten bei Placebo-Behandlungen	422
D. Zus	ammenfassung	426
Zusaı	mmenfassung der wesentlichen Ergebnisse	429
A. Beg	rifflichkeiten	429
B. Inte	erdisziplinäre Grundlagen von Placebos	430
	ındprinzipien und Spannungsfelder des	
Beh	nandlungsvertragsrechts	430
D. Beh	nandlungsvertragliche Sorgfalts- und Informationspflichten	432
E. Wir	tschaftliche Informationspflicht	434
F. Ärz	tliche Pflicht zur Aufklärung und Einholung der Einwilligung	435
G. Haf	ftungsrechtliche Aspekte des Behandlungsvertrags	439
H. Bes	onderheiten der ärztlichen Pflichten bei einer Placebo-	
Beh	aandlung	440
I.	Sorgfaltsmaßstab bei einer Placebo-Behandlung	
II.	Sorgfaltsgemäße Wahl einer Placebo-Methode	441
III.	Behandlungsbezogene Informationspflichten bei einer Placebo- Behandlung	442

XVIII

Inhaltsverzeichnis

IV.	Sorgfaltspflichten bei der Durchführung einer Placebo-	
	Behandlung	443
V.	Wirtschaftliche Informationspflicht bei einer Placebo-	
	Behandlung	443
VI.	Antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung	
VII	. Haftungsrechtliche Besonderheiten einer Placebo-Behandlung	447
Literat	urverzeichnis	449
Sachre	gister	473

Abkürzungsverzeichnis

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

a.F. alte Fassung
AG Amtsgericht

AINS Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerz-

therapie (Zeitschrift)

AMG Arzneimittelgesetz

AWMF Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen

Fachgesellschaften e.V.

BÄO Bundesärzteordnung

BeckOGK-BGB Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB BeckOK-BGB Beck'scher Online-Kommentar zum BGB

Begr. Begründer

BfArM Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGB-RGRK Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Be-

rücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des

Bundesgerichtshofes

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BMC BioMed Central (Zeitschrift)
BMJ British Medical Journal (Zeitschrift)

BR-Drs. Bundesratsdrucksache BT-Drs. Bundestagsdrucksache

Bundesgesundheitsbl. Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesund-

heitsschutz - Zeitschrift

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

DÄBl. Deutsches Ärzteblatt (Zeitschrift)

DÄBl. Int. Deutsches Ärzteblatt International (Zeitschrift)

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DGAI Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin

DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

EbM Evidenzbasierte Medizin

Einl Einleitung

EL Ergänzungslieferung

Ethik Med Ethik in der Medizin (Zeitschrift)
FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
fMRT funktionelle Magnetresonanztomografie

FS Festschrift

G-BA Gemeinsamer Bundesausschuss
GCP-VO Good Clinical Practice Verordnung
GesR Gesundheitsrecht (Zeitschrift)
GKV Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ Gebührenordnung für Ärzte
GoR Grade of Recommendation

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GuP Gesundheit und Pflege (Zeitschrift)

HdB Handbuch

h.M. herrschende Meinung

Hs. Halbsatz
i.d.R. in der Regel
i.E. im Ergebnis

i.e./w. S. im engeren/weiteren Sinne

IGeL Individuelle Gesundheitsleistungen

i.S.d. im Sinne der/des i.S.v. im Sinne von i.V.m. in Verbindung mit

JAMA Journal of the American Medical Association (Zeitschrift)

JR Juristische Rundschau (Zeitschrift)

juris Das Rechtsportal juris.de

 JuS
 Juristische Schulung (Zeitschrift)

 JZ
 Juristen-Zeitung (Zeitschrift)

 KG
 Kammergericht Berlin

 KHEntgG
 Krankenhausentgeltgesetz

Komm Kommentar

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswis-

senschaft (Zeitschrift)

Langenbecks Arch Chir Langenbecks Archiv für Chirurgie (Zeitschrift)

LG Landgericht

MB/KK Musterbedingungen des PKV Verbands für Krankheitskos-

ten- und Krankenhaustagegeldversicherung

MBO-Ä Musterberufsordnung-Ärzte

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)

MedR Medizinrecht (Zeitschrift)

MüKo-BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NEJM The New English Journal of Medicine (Zeitschrift)

n.F. neue Fassung

NJ Neue Justiz (Zeitschrift)

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJWE-VHR NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs- und Haftungsrecht

(Zeitschrift)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

NK-BGB Nomos Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVersZ Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht

NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OGH Oberster Gerichtshof (Wien)

PET Positronen-Emissions-Tomographie

PharmR Pharma-Recht (Zeitschrift)
PKV Private Krankenversicherung

PLoS ONE Public Library of Science (Zeitschrift)

PPMP Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie

(Zeitschrift)

RCTs randomisierte, (placebo-)kontrollierte Studien (engl.: rando-

mized controlled trials)

RG Reichsgericht

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

RPG Recht und Politik im Gesundheitswesen (Zeitschrift)

r + s Recht und Schaden (Zeitschrift)

RW Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

SFB Sonderforschungsbereich

SIPS Society for Interdisciplinary Placebo Studies

TRR Transregio umstr. umstritten/e

VersMed Versicherungsmedizin (Zeitschrift)
VersR Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VO EU Verordnung der Europäischen Union

Vorb. Vorbemerkung

VSSR Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Zeitschrift)

VVG Versicherungsvertragsgesetz

ZaeFQ/ZEFQ Zeitschrift für ärztliche Fortbildung und Qualität im Gesund-

heitswesen/Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im

Gesundheitswesen

ZAP Zeitschrift für die Anwaltspraxis ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZMGR Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Relevanz der Thematik

Diese Arbeit widmet sich der Frage, welche behandlungsvertraglichen Möglichkeiten und Grenzen einer therapeutischen Nutzung von Placebos bestehen – unter Einbeziehung aktueller medizinischer, neurowissenschaftlicher, psychologischer und ethischer Erkenntnisse.

Das wissenschaftliche Interesse an der Ergründung des Placebo-Phänomens ist enorm gewachsen. Seit einigen Jahren existieren systematische Forschungsbemühungen, den Placebo-Effekt und seine Wirkmechanismen aus unterschiedlichen Perspektiven kausal zu erklären und zu quantifizieren¹. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene befassen sich Fachexperten insbesondere der Medizin, Neurowissenschaften, Psychologie und Ethik mit dem (noch) oftmals unterschätzten Potential von Placebos. Jüngste interdisziplinäre Zusammenschlüsse weisen auf die aktuelle Relevanz der Placebo-Thematik hin. Die "Society for Interdisciplinary Placebo Studies" (SIPS) ermöglicht seit 2017 im Zweijahresrhythmus auf ihren international stattfindenden Konferenzen die Vorstellung neuer Erkenntnisse sowie den interdisziplinären Austausch und Diskurs über Herangehensweisen und neue Forschungsprojekte im Zusammenhang mit Placebos². Die DFG förderte im Zeitraum von 2010 bis 2021 die überregionale Forschungsgruppe FOR 1328, welche die psychologischen Wirkmechanismen des Placebo-Effekts untersuchten³. "Die Gruppe regt an, das große Potenzial der Placeboeffekte mehr als bislang zu nutzen und Pla-

¹ Schöne-Seifert/Friedrich/Reichardt, ZEFQ, 109 (2015), 245 (248); siehe dazu insbesondere Beecher, JAMA, 159 (1955), 1602 (1602 ff.), auf dessen aufsehenerregendes Paper oftmals der moderne Beginn der Placebo-Debatte zurückgeführt wird; vgl. Schöne-Seifert, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 61 (61 Fn. 2); Ludwig/Schuler, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 45 (45, 58); Hauck, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (10); Bingel/Schedlowski/Kessler, Placebo 2.0, 2019, 35 f.

² Näheres zu der Arbeit und den Hintergründen der SIPS siehe https://placebosociety.org/home, zuletzt abgerufen am 8.5.2025. Die fünfte SIPS-Konferenz findet im Zeitraum vom 15.6.2025 bis zum 18.6.2025 in Krakau in Polen statt.

³ Siehe zur FOR 1328 insbesondere https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/138279939? context=projekt&task=showDetail&id=138279939&, zuletzt abgerufen am 8.5.2025.

cebos gezielt und umsichtig einzusetzen, um den positiven Effekt einer Behandlung zu steigern."⁴ Der Sonderforschungsbereich (SFB/Transregio 289) "Treatment Expectation", der seit 2020 von der DFG gefördert wird, verfolgt das übergeordnete Ziel, Erkenntnisse für eine systematische Anwendung von Erwartungseffekten im Rahmen medizinischer Behandlungen zu generieren⁵. Dabei untersucht das interdisziplinäre Team aus Grundlagenwissenschaftlern von der Neurobiologie bis zu den Computerwissenschaften, Psychologen und Medizinern verschiedener Fachrichtungen insbesondere Placebo-Effekte bei Schmerzerkrankungen und affektiven Störungen⁶. Die Datenbank PubMed zitiert aktuell 286.000 Artikel unter dem Stichwort "Placebo" (Stand: Mai 2025), im Jahre 2009 waren es nur etwa 130.000 Artikel⁷. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden pro Jahr mehr als 11.000 neue Artikel zu Placebos veröffentlicht, wobei die Tendenz neuer Veröffentlichungen steigend ist⁸. Die Bundesärztekammer fasste auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats im Jahre 2011 in ihrem Buch "Placebo in der Medizin" die neuesten Studien, die ethische Problematik und die rechtlichen Rahmenbedingungen zusammen⁹. Im Jahre 2018 erschien das interdisziplinäre Werk von Hauck und Huster mit dem Titel "Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung"10. Das Placebo-Phänomen erlangte in den letzten Jahren also immer mehr Aufmerksamkeit in einigen wissenschaftlichen Disziplinen.

 $^{^4}$ Ludwig/Schuler, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 45 (59).

⁵ Näheres zum SFB/TRR 289 mit der Projektnummer 422744262 siehe https://gepris.dfg .de/gepris/projekt/422744262 sowie https://treatment-expectation.de/, jeweils zuletzt abgerufen am 14.5.2025.

⁶ Siehe zu den Zielen und dem translationalen Forschungsansatz des SFB/TRR 289 insbesondere https://treatment-expectation.de/vision-ziele/forschungsverbund, zuletzt abgerufen am 14.5.2025.

⁷ Im Jahre 2009 waren es nach *Enck/Zipfel/Klosterhalfen*, Bundesgesundheitsbl., 52 (2009), 635 lediglich 130.000 Artikel unter dem Begriff "Placebo", wobei zu berücksichtigen sei, dass es mehrheitlich um placebo-kontrollierte klinische Studien sowie Editorials, Leserbriefe und Kommentare ginge; *Hauck*, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (10).

⁸ Es wurden die Jahre 2011 bis 2021 betrachtet.

⁹ Bundesärztekammer, Placebo in der Medizin, 2011; *Ludwig/Schuler*, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 45 (59) heben das Buch hervor; siehe zur juristischen Auseinandersetzung mit Placebo-Behandlungen nach österreichischem Recht *Steiner*, Der Einsatz von Placebos in der Medizin aus juristischer Sicht, 2024, 1 ff.

¹⁰ *Hauck/Huster*, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019.

Allerdings werden Placebo-Behandlungen nicht nur wissenschaftlich, sondern oftmals vor allem ideologisch diskutiert¹¹. Placebos sind überwiegend mit einer negativen Konnotation behaftet und ihre Wirksamkeit wird regelmäßig skeptisch betrachtet¹².

"Placebos einzusetzen bedeute einerseits eine Täuschung des Patienten und das Vorenthalten einer notwendigen Behandlung; andererseits wird 'Placeborespondern' unterstellt, dass sie sich die Beschwerden nur einbilden, das heißt, sie geraten damit in die Nähe einer Hypochondrie."¹³

Als eingesetztes Mittel in Kontrollgruppen werden Placebos in der Regel allein mit klinischen Prüfungen zum Wirksamkeitsnachweis neuer Arzneimittel in Verbindung gebracht¹⁴. Demgegenüber wird das therapeutische Potential von Placebos bislang (noch) verkannt und unterschätzt.

Jüngste medizinische und psychologische Forschungsergebnisse deuten allerdings darauf hin, dass Placebos im therapeutischen Kontext bei einer großen Bandbreite an Krankheiten, Leiden und Beschwerden erfolgreich Symptomlinderungen herbeiführen können¹⁵. Metaanalytische Studien legen nahe, dass es sich bei den beschriebenen Symptombesserungen nicht ausschließlich um rein subjektiv wahrnehmbare Empfindungen, sondern vielmehr auch um objektivierbare und messbare Wirkungen handelt¹⁶. Die weitere Ergründung der dem Placebo-Effekt zugrunde liegenden Wirkmechanismen sowie die praktische

¹¹ Ludwig/Schuler, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 45 (53) behaupten, dass Placebo-Behandlungen oft mit einem weltanschaulichen Hintergrund verknüpft seien.

¹² Schedlowski et al., Pharmacological Reviews, 67 (2015), 697 (701): "Our brief history of placebo use in medicine illustrates the three aspects that are still evident in today's use of placebos: the negative connotation of the term placebo, the suspicion that the use of placebos implies the deception of patients, and the speculation that placebos may be ineffective in helping patients." Colloca, Annual Review of Pharmacology and Toxicology, 59 (2019), 191 (204): "For several years, placebo effects have been dismissed and considered a nuisance in trials despite the fact that clinicians and other health care practitioners have known that these effects can and do result in improvements of clinical symptoms." Siehe auch Bingel/Schedlowski/Kessler, Placebo 2.0, 2019, 31.

¹³ Enck/Zipfel/Klosterhalfen, Bundesgesundheitsbl., 52 (2009), 635 (636).

¹⁴ Bundesärztekammer, Placebo in der Medizin, 2011, 107; *Schedlowski et al.*, Pharmacological Reviews, 67 (2015), 697 (700).

¹⁵ Schedlowski et al., Pharmacological Reviews, 67 (2015), 697 (701); Estelmann, NZS 2018, 526 (527); Näheres zu den medizinischen, neurowissenschaftlichen und psychologischen Hintergründen von Placebos siehe Kapitel 2.

¹⁶ Siehe dazu Kapitel 2 A. I.

Nutzbarmachung der Erkenntnisse liegen im Fokus der aktuellen Placebo-Forschung¹⁷. Wachsendes Interesse besteht auch an der Wirksamkeit von "offenen" Placebo-Gaben¹⁸. Zum Teil finden die bisherigen medizinischen Erkenntnisse bereits Eingang in S3-Leitlinien, welche den höchsten Qualitätsstandard medizinischer Leitlinien erfüllen¹⁹. Eine systematische, therapeutische Nutzung des Potentials von Placebos findet allerdings bisher nicht statt. Dabei ist die Gabe von Placebos angesichts ihrer Wirkstofflosigkeit nicht mit den (pharmakologischen) Nebenwirkungen, die einer Verum-Behandlung anhaften, und der Gefahr einer Resistenzbildung verbunden²⁰. Placebos können zudem im Vergleich zu Verum-Behandlungen potentiell die kostengünstigere Behandlungsvariante darstellen und so zur Entlastung des Gesundheitssystems beitragen²¹. Darüber hinaus bietet der wirksame Einsatz von Placebos die Möglichkeit, Versorgungslücken zu schließen, sofern keine pharmakologisch wirksamen Substanzen vorhanden sind²².

Wie in anderen Bereichen auch, bringt wissenschaftlicher Fortschritt die Notwendigkeit rechtlicher Regelung mit sich. Mit den medizinischen, neurowissenschaftlichen und psychologischen Erkenntnissen wächst das Interesse an der rechtlichen Klärung der Möglichkeiten der therapeutischen Nutzung des

¹⁷ Schöne-Seifert/Friedrich/Reichardt, ZEFQ, 109 (2015), 245 (248): "Man möchte verstehen, wie sich Placeboeffekte auslösen und verstärken lassen und über welche biologischen Mechanismen sie verursacht werden." Hauck, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (13): "Zielrichtung der neueren Forschung ist insbesondere, herauszufinden, wie Wirkungen des Placebo-Einsatzes experimentell belegt, theoretisch und neurobiologisch erklärt und praktisch nutzbar gemacht werden können."

¹⁸ Nachweise der Wirksamkeit von offenen Placebo-Gaben beispielsweise *Kaptchuk et al.*, PLoS ONE, 5 (2010), e15591; *Schöne-Seifert*, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 61 (61 f.); Näheres zu offenen Placebo-Gaben siehe Kapitel 2 D. II.

¹⁹ Klinger, AINS, 45 (2009), 22; zu der aktualisierten Version der S3-Leitlinie "Behandlung akuter perioperativer und posttraumatischer Schmerzen" siehe https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/001-025, zuletzt abgerufen am 15.5.2025; zu den Entwicklungsstufen der Leitlinien siehe *Frahm*, GesR 2005, 529 (531); *Spickhoff*, in: Spickhoff, MedR, 4. Aufl. 2022, § 630a BGB Rn. 39.

²⁰ Vgl. Bundesärztekammer, Placebo in der Medizin, 2011, 108; nach Samson, NJW 1978, 1182 (1186) bestehe "der materielle Vorteil der Placebo-Therapie darin, daß sie den Heileffekt der pharmazeutisch wirksamen Behandlung zu erzielen vermag, ohne die mit dieser verbundenen Nachteile der chemischen Überschwemmung des Körpers aufzuweisen".

²¹ *Hauck*, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (18) spricht vom "effizienteren Mitteleinsatz und Kosteneinsparungen bei Qualitätsgewinn".

²² Bundesärztekammer, Placebo in der Medizin, 2011, 108.

Placebo-Effekts²³. Die Chancen von Placebo-Behandlungen lassen sich nur dann effektiv verwirklichen, wenn nicht nur die medizinisch-psychologischen Wirkmechanismen und die hiermit verknüpften Risiken erforscht werden, sondern Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen besteht²⁴. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden maßgeblich von den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen beeinflusst und bedürfen einer zeitgemäßen Anpassung und Überprüfung ihrer Aktualität²⁵. Bisherige juristische Forschungsbemühungen scheinen sich nicht immer dogmatisch sauber und fundiert begründet mit den behandlungsvertraglichen Problemstellungen von Placebo-Behandlungen unter Berücksichtigung der aktuellen interdisziplinären Erkenntnisse auseinanderzusetzen. Teile der Literatur nähern sich der Thematik aus strafrechtlicher Sicht an²⁶. Zivilrechtliche Bewertungen der therapeutischen Nutzungsmöglichkeit von Placebos beziehen die jüngsten Erkenntnisse der Medizin, Psychologie und Ethik nicht in der nötigen Tiefe mit ein. Der zivilrechtliche Diskurs über Placebo-Behandlungen blendet weitestgehend die aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen herrührenden Fragestellungen eines medizinischen und/ oder fachlichen Standards für Placebo-Behandlungen im Sinne des § 630a Abs. 2 BGB aus²⁷. Dabei finden auf medizinischer Seite auch jüngste wissenschaftliche Ergebnisse schon Eingang in S3-Leitlinien²⁸. Präzise Sorgfaltsanforderungen an die Wahl der Placebo-Methode sowie an die Informationspflichten des Arztes werden - soweit ersichtlich - nicht näher auf der Basis

²³ *Hauck*, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (10): "Das Interesse erwächst insbesondere aus den Chancen, diese Forschungserkenntnisse in der Medizin zu nutzen." Ähnlich auch *Estelmann*, NZS 2018, 526 (527); ethisch wird die Täuschung des Patienten über die Gabe von Placebos sehr kontrovers diskutiert, siehe dazu *Schöne-Seifert/Friedrich/Reichardt*, ZEFQ, 109 (2015), 245 (246).

²⁴ Hauck, in: Hauck/Huster, Wirkprinzipien der Placebo-Effekte in der medizinischen Behandlung, 2019, 9 (9, 18, 24); Müller-Oerlinghausen, in: Hippius et al., Das Placebo-Problem, 1986, 87 (88) weist auf die Unkenntnis hin, "bis zu welchem Punkt wir uns noch 'lege artis' verhalten – wo wir die Grenzen zum Barfuβ-Doktor oder Voodoo überschreiten".

²⁵ Kunz-Schmidt, NJ 2010, 441 weist darauf hin, dass durch neue Situationen, medizinischen Fortschritt und verändertes Bewusstsein sich die Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht wandeln können.

²⁶ Siehe beispielsweise *Wagner*, Strafrechtliche Aspekte des Einsatzes von Placebos in der Medizin, 2012.

²⁷ Zu den medizinischen und fachlichen Standards siehe Kapitel 4 A. I. 2.

²⁸ *Klinger*, AINS, 45 (2009), 22; zu der aktualisierten Version der S3-Leitlinie "Behandlung akuter perioperativer und posttraumatischer Schmerzen" siehe https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/001-025, zuletzt abgerufen am 15.5.2025.

neuer wissenschaftlicher Ergebnisse diskutiert. Aus zivilrechtlicher (und strafrechtlicher) Sicht rückt das oft diskutierte "Aufklärungsdilemma"²⁹ der Placebo-Behandlung in den Vordergrund³⁰. Klärt der Arzt den Patienten über die Gabe eines Placebos auf, so zerstört er möglicherweise den Placebo-Effekt und damit den potentiellen Heilerfolg³¹. Verschweigt er die Placebo-Behandlung, so sieht er sich möglichen haftungsrechtlichen Risiken ausgesetzt. Ist eine (bewusste) Täuschung des Patienten zu seinem eigenen Wohl rechtlich möglich und medizinisch nötig? Bisherige Ansätze in der entsprechenden Fachliteratur erscheinen zu einer auf wissenschaftlicher Basis begründeten Lösung des Aufklärungsdilemmas nicht geeignet.

Ziel dieser Arbeit ist es, sich die aktuellen interdisziplinären Grundlagen von Placebo-Behandlungen zu Nutze zu machen, um behandlungsvertragliche Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der therapeutischen Nutzung von Placebos aufzuzeigen und zum interdisziplinären Diskurs und zu weiterer Forschung in diesem Bereich anzuregen. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Fortschritts sollen die wesentlichen Pflichten des Arztes bei Placebo-Behandlungen unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des Behandlungsvertrags herausgearbeitet werden. Auf diese Weise sollen die aktuellen behandlungsvertraglichen Rahmenbedingungen für die therapeutische Behandlung mit Placebos geschaffen werden.

B. Thematische Eingrenzungen

Thematisch ist die Arbeit begrenzt auf die behandlungsvertraglichen Möglichkeiten und Grenzen bei Placebo-Behandlungen nach den Vorschriften der §§ 630a-h BGB³². Angesichts des behandlungsvertraglichen Schwerpunkts dieser Ausarbeitung sind andere zivilrechtliche Aspekte, beispielsweise solche des Deliktsrechts, sowie spezifische öffentlich-rechtliche – etwa sozialrechtliche – und strafrechtliche Erwägungen in besonderer Tiefe nicht Gegenstand dieser Arbeit. Auf etwaige Überschneidungspunkte wird dennoch hingewiesen. Soweit erforderlich wird zudem auf verfassungsrechtliche Grundsätze zurück-

²⁹ *Gaβner/Strömer*, VersR 2014, 299; siehe dazu auch OLG Hamm 15.2.2022 – 26 U 21/21, BeckRS 2022, 4053, Rn. 41; *Katzenmeier*, MedR 2018, 367 (370); *Katzenmeier*, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, [63. Ed. 1.8.2022] § 630e BGB Rn. 29.

³⁰ Gaβner/Strömer, VersR 2014, 299 (300); Ostendorf, Der medizinische Sachverständige 2014, 184: "Die Pflicht zur Selbstbestimmungsaufklärung stellt das zentrale rechtliche Problem bei einer vorsätzlichen Plazebobehandlung dar."

³¹ Vgl. Enck/Zipfel/Klosterhalfen, Bundesgesundheitsbl., 52 (2009), 635 (636).

³² Mit dem Patientenrechtegesetz, das am 26.2.2013 in Kraft trat, kodifizierte der Gesetzgeber das damals vorherrschende Richterrecht auf dem Gebiet des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB, vgl. dazu BT-Drs. 17/10488, 1; *Spickhoff*, VersR 2013, 267 (268).

gegriffen, allerdings ohne den Anspruch auf eine gesonderte, vertiefte und abschließende Diskussion der verfassungsrechtlichen Aspekte zu erheben. Soweit für die behandlungsvertragliche Bewertung erforderlich, werden rechtliche Vorgaben aus dem Arzneimittelgesetz und aus entsprechenden Verordnungen der Europäischen Union vergleichend und ergänzend herangezogen. Ansonsten ist europäisches und internationales Recht kein Bestandteil dieser Arbeit.

Obgleich die Möglichkeit der Personenverschiedenheit der Vertragsparteien sowohl auf Seiten des Behandelnden als auch auf Seiten des Patienten im Sinne von § 630a Abs. 1 BGB besteht, beschränkt sich diese Arbeit der Klarheit halber auf ein Zwei-Personen-Verhältnis zwischen Arzt und Patient³³. Es ist von der Personenidentität von dem die Behandlung Zusagenden und dem die Behandlung tatsächlich Durchführenden sowie von dem faktisch Behandelten und dem zur Vergütung Verpflichteten auszugehen³⁴.

Nach der Legaldefinition des § 630a Abs. 1 BGB ist Behandelnder derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt. Primär handelt es sich dabei um (Zahn-)Ärzte sowie um Psychotherapeuten³⁵. Zudem werden nichtapprobierte Ärzte und Medizinstudierende ebenso von den behandlungsvertragsrechtlichen Regelungen erfasst wie Hebammen und Entbindungspfleger, Masseure, medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Diätassistenten und Physiotherapeuten³⁶. Darüber hinaus stellen auch Heilpraktiker Behandelnde im Sinne des § 630a Abs. 1 BGB dar. Der Anwendungsbereich beschränkt sich aufgrund des Wortlauts "medizinische Behandlung"

³³ Katzenmeier, MedR 2012, 576 (579) moniert, dass der Begriff des "Behandelnden" nicht eindeutig sei; Müller, GuP 2013, 1 (4) kritisiert ebenfalls die Regelung in Bezug auf die Krankenhaushaftung; vgl. auch Gutmann, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630a Rn. 42 f.

³⁴ Die Möglichkeit der Personenverschiedenheit ist grundsätzlich vor dem Hintergrund problematisch, dass die behandlungsvertraglichen Regelungen nach §§ 630b-h BGB nicht gesondert unterscheiden, wenn es sich tatsächlich um mehrere Personen auf einer Vertragsseite handelt. In den Fällen, in denen Personenverschiedenheit vorliegt, ist der Inhalt der Begriffe Patient und Behandelnder für jede einzelne Regelung der §§ 630b-h BGB gesondert auszulegen und hierbei auf den Sinnzusammenhang und die systematische Stellung der jeweiligen Vorschrift, die an dieser Stelle vom Gesetzgeber in Bezug genommene Rechtsprechung sowie auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen abzustellen, vgl. *Hegerfeld*, Ärztliche Aufklärungs- und Informationspflichten, 2018, 90; *Gutmann*, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630d Rn. 23.

³⁵ BT-Drs. 17/10488, 18.

³⁶ Spickhoff, VersR 2013, 267 (269); zur Einbeziehung nichtärztlicher Tätigkeiten siehe Gutmann, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630a Rn. 27, 33 ff.

von "Patienten" nach § 630a Abs. 1 BGB auf die Humanmedizin, sodass Veterinärmediziner nicht davon erfasst sind³⁷. Apotheker fallen aufgrund ihrer fehlenden Berechtigung zur Behandlung von Patienten ebenfalls nicht unter die Norm³⁸. Die Vorschriften der §§ 630a ff. BGB finden darüber hinaus keine Anwendung auf die spezialgesetzlich geregelte Erbringung reiner Pflege- oder Betreuungsleistungen³⁹. In dieser Arbeit soll der Begriff des Behandelnden in personeller Hinsicht synonym mit dem des approbierten Arztes als zentralem Akteur der Gesundheitsversorgung verwendet werden⁴⁰. Andere Heilberufe sowie Heilgewerbe sollen in diesem Zusammenhang in den Hintergrund treten. Lediglich an entscheidenden Schnittstellen ist auf die Unterschiede zu anderen Heilberufen, insbesondere zu Heilpraktikern, überblickshaft einzugehen⁴¹. Angesichts der Tatsache, dass Heilpraktiker im Sinne des Heilpraktikergesetzes keine besondere medizinische Ausbildung vorweisen müssen, sondern nur nach Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Heilbehandlung zugelassen werden, sind an sie zum Teil andere behandlungsvertragliche Sorgfaltspflichten zu stellen⁴².

Auf Patientenseite ist von dem einwilligungsfähigen volljährigen Patienten als tatsächlich Behandeltem auszugehen⁴³. Die gesonderten Problemfelder der Minderjährigkeit und Einwilligungsunfähigkeit volljähriger Personen werden in dieser Arbeit nicht näher beleuchtet. Die Problematik der Grenzen und Möglichkeiten der Einwilligung nach Aufklärung im Falle der Placebo-Behandlung steht im Vordergrund der Ausarbeitung. Die eingehende Betrachtung soll nicht von den besonderen Fragestellungen im Hinblick auf die informierte Einwilligung eines minderjährigen oder einwilligungsunfähigen volljährigen Patienten überlagert werden⁴⁴.

³⁷ BT-Drs. 17/10488, 11, 18; *Wagner*, VersR 2012, 789 (790); *Spickhoff*, VersR 2013, 267 (269); *Gutmann*, in: Staudinger, BGB, 2021, \$ 630a Rn. 37.

³⁸ BT-Drs. 17/10488, 18; *Gutmann*, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630a Rn. 36.

³⁹ BT-Drs. 17/10488, 17; *Gutmann*, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630a Rn. 35.

⁴⁰ Jansen, Der Medizinische Standard, 2019, 6: "Ärzte als zentrale Akteure der Gesundheitsversorgung".

⁴¹ Zur strafrechtlichen Einordnung der Behandlung durch Heilpraktiker siehe *Cramer*, Strafrechtliche Grenzen der Therapiefreiheit und der Heilbehandlung durch den Heilpraktiker. 1995.

⁴² Vgl. BGH 29.1.1991 – VI ZR 206/90, NJW 1991, 1535 (1537); BT-Drs. 17/10488, 18; *Schmid*, NJW 1986, 2339; *Stock*, MedR 2018, 73 weist auf die umstrittene Forderung der Abschaffung des Heilpraktikerberufs hin; siehe auch *Prütting/Friedrich*, in: Prütting, MedR-Komm, 6. Aufl. 2022, § 630a BGB Rn. 80; zu den Ausbildungsanforderungen an Heilpraktiker siehe auch *Jansen*, MedR 2021, 1045.

⁴³ Zum widersprüchlichen Wortlaut der Norm in Bezug auf den Patienten siehe *Gutmann*, in: Staudinger, BGB, 2021, § 630a Rn. 75 ff.

⁴⁴ Zur Placebo-Anwendung bei Nicht-Einwilligungsfähigen siehe Bundesärztekammer, Placebo in der Medizin, 2011, 139 ff.

Während das Gesetz, die darauf bezogene Literatur und Rechtsprechung hauptsächlich vom Behandelnden und Patienten in männlicher Form sprechen, wird in dieser Arbeit absichtlich unregelmäßig auch die weibliche Form der Vertragsparteien verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen auch für alle nicht-binären Geschlechter.

Inhaltlich soll die behandlungsvertragliche Auseinandersetzung auf Placebos als mögliche Behandlungsmethode beschränkt sein. Die Kehrseite des Placebo-Effekts – der Nocebo-Effekt – wirft eigene (behandlungsvertrags-)rechtliche Fragestellungen auf, die in dieser Arbeit nicht geklärt werden sollen. Im Vordergrund der zivilrechtlichen Diskussion über die Vermeidung des Nocebo-Effekts stehen die Fragen nach dem Inhalt und Umfang der Aufklärung über Risiken der spezifischen Behandlung nach § 630e Abs. 1 Satz 2 BGB. Auf die medizinische, ethische und rechtliche Notwendigkeit weiterer Forschung in diesem Bereich soll hingewiesen werden⁴⁵.

C. Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist, die behandlungsvertraglichen Möglichkeiten und Grenzen im Hinblick auf die therapeutische Nutzung von Placebos auszuloten. Voraussetzungen einer Auseinandersetzung mit den behandlungsvertraglichen Grundlagen von Placebo-Behandlungen sind zum einen die Klärung der wesentlichen Begrifflichkeiten (Kapitel 1) und zum anderen die Erforschung der interdisziplinären Grundlagen von Placebos (Kapitel 2). Im Zuge dessen werden insbesondere die medizinischen, neurowissenschaftlichen und psychologischen Erkenntnisse über Placebo-Effekte – Krankheitsbilder und Formen von Placebos, Wirkmechanismen und Anwendungsmöglichkeiten – herausgestellt, um auf dieser Basis eine rechtliche Einordnung der Placebo-Behandlung vornehmen zu können.

Als Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit den konkreten Sorgfaltsund Aufklärungspflichten des Arztes im Rahmen einer Placebo-Behandlung sind die den §§ 630a-h BGB zugrunde liegenden Grundprinzipien – das Selbstbestimmungsrecht des Patienten sowie die ärztliche Therapiefreiheit – näher zu beleuchten (Kapitel 3). Das aus den Grundprinzipien herrührende Spannungsverhältnis zwischen Paternalismus und Partnerschaftlichkeit, die Entwicklung des Arzt-Patienten-Verhältnisses, die aktuelle Relevanz des

⁴⁵ Angeschnitten wird die Thematik in Bezug "auf Ausmaß und Framing bei der Aufklärung über Misserfolgs- und Nebenwirkungsrisiken" aus ethischer Sicht beispielsweise bei *Schöne-Seifert/Friedrich/Reichardt*, ZEFQ, 109 (2015), 245 (249).

Selbstbestimmungsrechts des Patienten sowie die daraus folgenden Konsequenzen sollen als Grundlage der weiteren Argumentation herausgearbeitet werden.

Die allgemeinen Erkenntnisse über den Behandlungsvertrag und seine Grundprinzipien vorangestellt, erfolgt im weiteren Verlauf der Arbeit die genaue Untersuchung der fachlichen Standards als Maßstab ärztlichen Handelns im Sinne des § 630a Abs. 2 BGB (Kapitel 4 A.). Die wesentlichen Sorgfaltspflichten des Arztes bei der Wahl der Methode der Behandlung (Kapitel 4 B.), die behandlungsbezogenen Informationspflichten (Kapitel 4 C.) sowie die ärztlichen Sorgfaltspflichten bei Durchführung der Behandlung (Kapitel 4 D.) werden jeweils im Allgemeinen sowie in Bezug auf die Besonderheiten einer Placebo-Behandlung näher betrachtet.

An die ärztlichen Sorgfaltspflichten einer Placebo-Behandlung schließt sich die Betrachtung der allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Aufklärung und die Übertragung derselben auf die Situation einer Placebo-Therapie an (Kapitel 5).

Im Fokus der weiteren Untersuchung stehen die Anforderungen des *informed consent* nach §§ 630d, 630e BGB und die bisherigen Ansätze zur Lösung des Aufklärungsdilemmas der Placebo-Behandlung, um sodann einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten (Kapitel 6).

Anschließend werden die Folgen der Missachtung der zuvor herausgearbeiteten ärztlichen Pflichten – die haftungsrechtlichen Grundsätze – überblickshaft aufgezeigt (Kapitel 7). Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Besonderheiten einer Aufklärungspflichtverletzung im Allgemeinen sowie im speziellen Rahmen einer Placebo-Behandlung gelegt werden.

Die Erkenntnisse der Arbeit werden in einem abschließenden Kapitel zusammengefasst.

Sachregister

- Alternativmedizin 40–43, 138, 164, 206 f., 306, 315 f., 339, *siehe auch* Schulmedizin
- antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung
- Bestimmtheit 392–400
- erneute Einholung der Einwilligung 374 f.
- Grundkonzept 367, 376 f., 392 f.
- Nutzen-Risiko-Abwägung 370 f., 375, 379, 385, 399, 401
- Zeitpunkte 368-375, 395, 397, 399

Arzneimittelgesetz 34-39, 354-366

Arzneimittel, homöopathische 33–40, 134, 230, siehe auch Aufklärung, Homöopathie

Aufklärung

- Aufklärungsdilemma 310–313, 360, 423 f.
- Entbehrlichkeit 267-286
- Grundaufklärung 246 f., 272, 304, 318, 421
- Homöopathie 337-344
- patientenbezogene Information 239, 242 f., 245, 247 f., 375–377, 380
- Pflichtverletzung siehe Haftung, Aufklärungsfehler
- über Behandlungsalternativen 240, 250–260
- über Risiken 242-247, 255-260, 363 f.
- Verhältnis zur Einwilligung 331 f.,
 334, siehe auch informed consent
- Verhältnis zur Methodenwahl 182–184,
 256 f., 260–262, 280–286
- wirtschaftliche siehe wirtschaftliche Informationspflicht
- Zeitpunkt 264–266, siehe auch antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung, Zeitpunkte
- Aufklärungsverzicht bei Placebo-Behandlungen
- ausdrücklicher 317 f., 350 f.

- Bedenken 319 f.
- konkludenter 315–317, 350
- Umfang 317–319, siehe auch Grundaufklärung

Behandlungsalternativen 177, 183, 204, 252, *siehe auch* Aufklärung über Behandlungsalternativen; Placebo-Behandlung, Behandlungsalternativen Behandlungsabruch 82, 218 f., 318, 425 Behandlungsfehler *siehe* Haftung wegen fehlerhafter Behandlung

Beweislast 87 f., 279, 300 f., 342, 410 f., 422

broad consent 393-395

dynamic consent 394, 396 f.

EbM *siehe* evidenzbasierte Medizin Einwilligung

- Fähigkeit 8, 103, 270 f., 290 f., 298, 303, 345 f.
- Freiwilligkeit 291-294
- Grundlagen 81 f., 289 f.
- hypothetische 300 f., siehe auch Beweislast; Haftung wegen fehlender Einwilligung; Placebo-Behandlung, hypothetische Einwilligung
- mutmaßliche 151, 268, 299 f., siehe auch mutmaßliche Einwilligung
- Reichweite 294 f.
- Widerruf 302 f.
- Zeitpunkt 297, siehe auch antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung, Zeitpunkte; Entaktualisierung

Entaktualisierung 372-374

Entbehrlichkeit siehe Aufklärung, Entbehrlichkeit; Informationspflichten, behandlungsbezogene, Entbehrlichkeit; wirtschaftliche Informationspflicht, Entbehrlichkeit Ermessensspielraum 91–94, 142 f., 148, 164, 170, 174, 178 f., 391 f., 396
Erwartung 55 f., 61–63, 75, 162, 387, *siehe auch* Wirkmechanismen ethische Aspekte 28, 32 f., 67–72, 114, 116, 282 f., 311 f., 322 f., 340, 388–392 evidenzbasierte Medizin 64 f., 90, 128–135, 249, 391

Facharztstandard *siehe* Standards, fachliche Fürsorgeprinzip 68, 97 f., 114, 283

gesetzliche Krankenversicherung 223– 226, 229 f., 259, *siehe auch* wirtschaftliche Informationspflicht; private Krankenversicherung

Grundaufklärung 246 f., 272, 304, 318, 421

Haftung

- Aufklärungsfehler 280, 411–422
- bei unterlassener wirtschaftlicher Information 226, 423
- Besonderheiten bei Placebo-Behandlungen 279 f., 422–426
- Mitverschulden 410, 421
- wegen fehlender Einwilligung 289 f.,
 300 f., 408 f.
- wegen fehlerhafter Behandlung 206, 407–411

Heilpraktiker 92, 133, 137–140, 143, 174 f., 181 f., 205 f., 218, 223, 286–289, 342

Heilversuch 156-158, 356 f.

Homöopathie *siehe* Arzneimittel, homöopathische; Aufklärung, Homöopathie hypothetische Einwilligung 300 f., *siehe auch* Beweislast; Placebo-Behandlung,

Individuelle Gesundheitsleistung 223 f., 230

hypothetische Einwilligung

Informationspflicht, wirtschaftliche siehe wirtschaftliche Informationspflicht Informationspflichten, behandlungsbezo-

Informationspflichten, behandlungsbezo gene 197–206

- Abgrenzung zur Aufklärungspflicht 198–202, 207
- Entbehrlichkeit 207-210

informed consent 101–103, 106, 110, 201, 235–237, 293, 360 f., 368

Kenntnis, vorhandene 209, 228 f., 278–280, 320 f.

klinische Prüfung 354–366, siehe auch randomisierte (placebo-)kontrollierte Studien

Konditionierung 54–58, 61–63, 72 f., 194 f., 401 f., *siehe auch* Wirkmechanismen

Kontraindikation 172, 280, 282

Leitlinien 129–132, 135, 152, 158–161, 166 f., 378

Lernerfahrung siehe Konditionierung

medizinische Indikation 107–115, 174, 177, 260–262

medizinische Standards 123, 127–135, 140 f., 148 f., 152, 158–162, 254, 259 f., 377 f.

Methoden(wahl-)freiheit 169–172, *siehe auch* Therapiefreiheit, ärztliche

- Beurteilungsspielraum 148, 169, 174, 252, 260
- Grenzen 170–172

Mitverschulden 410, 421 mutmaßliche Einwilligung 151, 268, 299 f.

- analoge Anwendung 332 f.
- bei Placebo-Behandlungen 326–334,
 346 f., 349 f., 353 f., 399

Nocebo-Effekt

- Definition 30-33
- Symptome 48 f., 68, 192-194

Nutzen-Risiko-Abwägung 175–182, 186–195, 216, 247, 259, 265, 341 f., 374 f., 379, *siehe auch* Behandlungsalternativen

offene Placebo-Gabe 16 f., 64, 70–74, 330 f., 401 f.

Operationserweiterung 267 f., 352-354

Partnerschaftlichkeit 96–99, 102–105, 117, 121, 202, 212, 282, 387

Paternalismus 69, 96–105, 117, 121, 177, 212 f., 243, 262, 282, 285 f., 313, 343, 362, 370, 389

Patientenautonomie *siehe* Selbstbestimmungsrecht

Patientenverfügung 86, 291, 297, 345–352, 398 f., 401

Placebo

- Begrifflichkeit 12-23, 358, 390
- Formen 22, 49–53, 187, 232, 379 f., 424
- Placebo-Gabe, offene 16 f., 64, 70–74, 330 f., 401 f.
- Krankheitsbilder 46–48, 70–72, 158– 162, 185 f., 314, 381 f.
- Responder 74-76, 219, 381

Placebo-Antwort 25–28, *siehe auch* Placebo-Effekt

Placebo-Behandlung *siehe auch* antizipierte Rahmeneinwilligung nach Aufklärung

- als Heilversuch 156-158
- Behandlungsalternativen 189–195, 213, 217, 328, 338, 342 f., 382–386
- Durchführung 218-220
- ethische Aspekte 28, 32 f., 67–72, 114, 116, 282 f., 311 f., 322 f., 340, 388–392
- fachliche Standards 163 f., 422 f., siehe auch Standards, fachliche
- hypothetische Einwilligung 334–337, 425, siehe auch Beweislast; hypothetische Einwilligung
- medizinische Standards 158–163, 316, 377 f., siehe auch Standards, medizinische
- Methodenwahl 184–195, 342, 362 f., 379, 384–386, 398, 401 f.
- Risiken 188, 192 f., 219 f., 324, 364, 370 f., 379 f.
- Standardabweichung 163–165, siehe auch Standardabweichung
- verdeckte 64–69, 211, 310–313

Placebo-Effekt

- Definition 23-30
- Wirkmechanismen siehe Wirkmechanismen; Konditionierung; Erwartung

Placebo-Reaktion 25–28, 30, siehe auch Placebo-Effekt

private Krankenversicherung 41 f., 223 f., 227 f., 230–233, 259, *siehe auch* gesetzliche Krankenversicherung; wirtschaftliche Informationspflicht

randomisierte (placebo-)kontrollierte Studien 64–67, 128, 161, 354–366, *siehe auch* klinische Prüfung

Recht auf Nichtwissen 209, 269 f., 274, 318

Risikoaufklärung siehe Aufklärung über Risiken

Scheinpräparat 16 f., 28, 32 Schulmedizin 40–43, 90–92, 169, 181, 231, 315 f., *siehe auch* Alternativmedizin

Selbstbestimmungsaufklärung siehe Aufklärung

Selbstbestimmungsrecht

- aktuelle Relevanz 102–106, 114 f., 277
- Aufklärung 69, 201 f., 237 f., 246–248,
 250 f., 262 f., 265, 275, 277, 280 f.,
 320, 338 f., 368, 370 f., 383 f., 389 f.,
 412–419
- Begriff 80-82
- einfachgesetzliche Verankerung 85–88, 212
- Einwilligung 236 f., 262, 268, 290, 295, 298, 302, 332 f., 335, 346, 352, 374 f.
- Grundgesetz 83–85, 104 f., 416–418
- Informationspflichten 201 f., 207–209,
 225 f.
- Recht auf Nichtwissen 209, 269 f., 274,
 318
- Verhältnis zur Therapiefreiheit 95–99, 115–117, 121, 149 f., 283–286, 321 f., siehe auch Therapiefreiheit, ärztliche

Sicherungsaufklärung *siehe* Informationspflichten, behandlungsbezogene

Sorgfaltspflichten 115–117, 149 f.

- bei der Durchführung der Methode 216–218, siehe auch Placebo-Behandlung, Durchführung
- bei der Wahl der Methode 169–184, siehe auch Placebo-Behandlung, Behandlungsalternativen; Placebo-Behandlung, fachliche Standards

Standardabweichung 86, 146–153, 256 f., 338, *siehe auch* Placebo-Behandlung, Standardabweichung

Standards

- fachliche 122–127, 135–146, 148–153,
 170, 172–175, 181, 204, 216 f., 222,
 232, 241, 253, 255–257, 377 f., 408 f.,
 siehe auch Placebo-Behandlung, fachliche Standards
- fehlende 153 f., 241
- medizinische 123, 125–136, 140 f.,
 147–149, 152, 244, 254, siehe auch Placebo-Behandlung, medizinische Standards
- Täuschung 17, 19, 33, 66–69, 282 f., 293 f., 311 f., 340, 359, 361 f., 388–392, 417 f., 423, 426
- therapeutische Aufklärung *siehe* Informationspflichten, behandlungsbezogene therapeutisches Privileg
- bei Placebo-Behandlungen 321-325
- Kritik 210, 212 f., 280-286
- Therapiefreiheit, ärztliche 80, 89–99, 115–117, 125, 147–150, 169–172, 178, 183, 230 f., 260, 292, 400, siehe auch Behandlungsalternativen; Methoden(wahl-)freiheit; Selbstbestimmungsrecht, Verhältnis zur Therapiefreiheit

- Übernahmeverschulden 139 f., 182, 252 Unaufschiebbarkeit *siehe auch* mutmaßliche Einwilligung
- einer Placebo-Behandlung 314, 326, 331 f.
- einer Verum-Behandlung 207 f., 227, 267 f., 299 f.
- verdeckte Placebo-Gabe *siehe* Placebo-Behandlung, verdeckte
- Verständlichkeit 198, 206, 251, 262–264, 288, 293 f., 340–344, 389 f., 405
- Verzicht 208 f., 227 f., 268–278, siehe auch Aufklärungsverzicht bei Placebo-Behandlungen; Widerruf
- Widerruf 87, 218, 277 f., 297, 302 f., 320, 352, 374, 400

Wirkmechanismen

- Begrifflichkeiten 18, 22, 25, 30 f., 53 f.
- neurobiologische 58-61
- verhaltenspsychologische siehe Erwartung; Konditionierung
- wirtschaftliche Informationspflicht 221– 226, *siehe auch* Haftung bei unterlassener wirtschaftlicher Information
- bei Placebo-Behandlungen 229–233
- Entbehrlichkeit 227-229
- Verhältnis zur Aufklärungspflicht 225 f., 259